

**Protokoll
der 33. Sitzung des Gemeinderates**

am : 12.09.2018
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 18

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk
Herr Hannes Zschippang

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Eric Ehrlich

entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 26

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt

wurden. Mit 18 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderat Kriesch und Gemeinderat Schirmer bestellt.

Gemeinderätin Grumbach meldet sich zu Wort und führt aus:

„Die Fraktion der BIW e.V. beantragt den TOP 8 „Veräußerung des Flurstücks 9/3, gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla“ von der Tagesordnung zu streichen.

Begründung: Der Bewerber Pestorado konnte erst vorgestern (10.09.2018) seine geänderte Konzeption vorstellen, die Winzergenossenschaft hingegen bereits im Juni 2018. Rege, kontroverse Diskussion konnte Alternativen nicht fundiert abwägen. Der Grundstückskaufvertrag weist Differenzen zum Wiederverkaufsrecht auf, anscheinend waren diese noch keinem aufgefallen. Außerdem sind sofort erkennbare Unklarheiten ein Mangel, der zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, m. E. behoben werden muss (VfW Wiederverkaufsrecht 1. und 3.)“

Bürgermeister Herr Zenker stellt den Antrag der BIW e.V. zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	14
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	288/33/2018

Der Antrag der BIW e.V. auf Absetzen des TOP 8 „Veräußerung des Flurstücks 9/3, gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla“ ist abgelehnt.

Gemeinderat Arnold stellt den Antrag im TOP 8 „Veräußerung des Flurstücks 9/3, gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla“ geheim abzustimmen.

Es liegt gemäß § 39 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO ein wichtiger Grund zur geheimen Abstimmung vor, da einige Gemeinderäte Gewerbetreibende im Ort sind und schon im Vorfeld der Entscheidung zu TOP 8 von ihren Kunden auf ihre Entscheidung angesprochen wurden.

Durch die Gemeinderäte kann somit keine freie unbeeinflusste Entscheidung getroffen werden.

Für Gemeinderat Arndt stellt dies keinen Grund für eine geheime Abstimmung dar.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass eine weiterführende Begründung den betroffenen Gemeinderäten nicht zuzumuten ist und stellt den Antrag von Gemeinderat Arnold zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	289/33/2018

Dem Antrag von Gemeinderat Arnold auf geheime Abstimmung zu TOP 8 „Veräußerung des Flurstücks 9/3, gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla“ wird stattgegeben.

1. Sicherheitslage in Weinböhla und im Landkreis Meißen - Bericht Polizeidirektor Hanjo Protze

Bürgermeister Herr Zenker begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Polizeidirektor Hanjo Protze, Leiters des Polizeireviers Meißen. Er berichtet zur Sicherheitslage:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik, die jährlich erstellt wird, können nur die Straftaten

ausgewiesen werden, die der Polizei auf verschiedenen Wegen bekannt werden. Es ist also notwendig, entsprechende Sachverhalte der Polizei auch anzuzeigen, um ein möglichst realitätsnahes Sicherheitslagebild zu erhalten.

In der Gemeinde Weinböhla mit ihren Ortsteilen wurden 2017 insgesamt 352 Straftaten bekannt. In der unten stehenden Tabelle sind ausgewählte Fallentwicklungen dargestellt.

Straftat	Fälle		Veränderung
	2017	2016	
insgesamt	352	358	-6
Hoheitsdelikte (Raub, Körperverletzung...)	41	55	-14
Diebstahl insgesamt	92	137	-45
-davon Fahrräder	17	35	-18
Ladendiebstahl	5	9	-4
Betrug	80	65	15
Erschleichen von Leistungen	46	37	9
Sachbeschädigung	70	39	31
-davon durch Graffiti	34	10	24
Rauschgiftdelikte	19	11	8

Insbesondere die gestiegene Anzahl von Sachbeschädigungen durch Graffiti stellte zuletzt ein deutlich wahrnehmbares Problem dar. Im April dieses Jahres konnte die Polizei hierzu fünf Tatverdächtige ermitteln und diesen allein 70 Taten zuordnen. Weitere 17 Taten konnten im September einem Tatverdächtigen zur Last gelegt werden. Natürlich ist insbesondere aus Opfersicht und polizeilichem Selbstverständnis jede Straftat eine zu viel. Mit einer Größenordnung von mehrjährig um 350 Taten ist Weinböhla dennoch zweifellos eine sichere und lebenswerte Gemeinde.

Auch die Anzahl der Verkehrsunfälle auf Gemeindegebiet bewegt sich trotz stetig steigenden Verkehrsaufkommens mehrjährig auf einem vergleichbar niedrigen Level.

Verkehrsunfälle (VKU)	Anzahl		Veränderung
	2017	2016	
Art			
insgesamt	218	225	-7
davon			
Wildunfälle	22	31	-9
VKU mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre	8	8	0
VKU unter Alkoholeinwirkung	5	8	-3
VKU mit Beteiligung von Radfahrern	18	12	+6
Unfallfluchten	57	60	-3

Die Polizeibeamtinnen und –beamte des Meißner Reviers gehören der Dresdner Polizei an, die wiederum zentral über eine Leitstelle, in der auch der Polizeinotruf aufläuft, geführt

wird. Die dort eingehenden Anrufe der Bürgerinnen und Bürger werden nach Dringlichkeit abgearbeitet. Das hat mitunter zur Folge, dass beispielsweise Mitteilungen zu unzulässigem Lärm in der Priorität nach hinten gestellt werden. Hierfür und für damit verbundene Wartezeiten muss um Verständnis gebeten werden.

Einen besonderen Einsatzschwerpunkt bildet für das Polizeirevier Meißen jährlich das Winzerstraßenfest, bei dem es auch in diesem Jahr wieder zu einzelnen veranstaltungstypischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kam. In Summe ein gelungenes und schönes Fest, das die gute Zusammenarbeit unter anderem zwischen der Gemeindeverwaltung, dem Sicherheitsunternehmen Michalke und dem Polizeirevier unterstrich.

Der Bericht wird im Amtsblatt Nr. 10 veröffentlicht.

2. Protokollbestätigung der 31. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2018 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 31. nicht öffentlichen Sitzung vom 20.06.2018

Das Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2018 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 31. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2018 gibt es keine bekannt zu geben.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 21.06.2018 die Einweihung der Begrüßungsschilder,
- 22.06.2018 die Schulentlassungsfeier der 10. Klassen der Oberschule,
- 26.01.2018 der 1. Spatenstich zum Erweiterungsbau Grundschule,
- 28.06.2018 die Festveranstaltung 120 Jahre Schule in Weinböhla,
- 28.06.2018 die feierliche Verabschiedung der 4. Klässler,
- 30.06.2018 der Tag des offenen Weinbergs,
- 06.-28.07.2018 das FREILUFTKINO,
- 11.08.2018 die Schuleinführung der 1. Klassen der Grundschule,
- 18.08.2018 die Feierlichkeiten zu „90 Jahre Handball in Weinböhla“
- 18./19.08.2018 die Kaninchenjungtierschau,
- 25./26.08.2018 der Tag des offenen Weingutes,
- 28.08.2018 die Informationsveranstaltung „Bauen im Außenbereich“ mit Rechtsanwalt Ortwin Philipp und dem parlamentarischen Staatssekretär (BMI) Marco Wanderwitz,
- 31.08.-02.09.2018 das Winzerstraßenfest - Bürgermeister Herr Zenker bedankte sich bei Gemeinderat Weidmann für die hervorragende Organisation des diesjährigen Winzerstraßenfestes.
- 09.09.2018 der Tag des Tag des offenen Denkmals.

Danach gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen.

Das sind u.a. am:

- 21.-23.09.2019 der Besuch der Oftersheimer Gemeinderäte,
- 30.09.2018 das Konzert zum Erntedankfest in der St. Martinkirche sowie am
- 21.10.2018 Oktoberfest der Händler, Oldtimerausfahrt, Tag der offenen Tür in der FFW Weinböhla und Weinpflanzungen im Rahmen der Weinlehrschau

4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Lagebericht des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0784/2018

Nach § 31 Abs. 3 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO auf der Grundlage der Prüfungsberichte fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns und die Entlastung der Betriebsleitung.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 erfolgte durch die Donat WP. Diese erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Frau Walter von der Stadtverwaltung Großenhain auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 23.02.1999.

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den anwesenden Gemeinderäten an Hand einer Präsentation den Jahresabschluss des EB WAW.

Gemeinderat Arndt fragt, ob der Überschuss im Abwasserbereich den Endverbrauchern zu Gute kommen kann. Frau Haegner erklärt, dass es sich nicht um einen gebührenrechtlich relevanten Gewinn handelt und dieser für die planmäßige Tilgung benötigt wird, da die Einnahmen aus der Abschreibung nicht für die planmäßige Tilgung der Darlehen ausreichen.

Beschlussfassung:

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2017 – 31.12.2017 wird beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Lagebericht werden festgestellt.

1.1 Bilanzsumme 29.505.627,20 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	28.523.775,03 €
- das Umlaufvermögen	972.968,22 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.970,60 €
- die aktiven latenten Steuern	4.913,35 €

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	4.818.048,90 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	11.213.315,59 €
- die Rückstellungen	186.472,13 €
- die Verbindlichkeiten	13.216.858,32 €
- die passiven latenten Steuern	70.932,26 €

1.2 Jahresgewinn 327.600,61 €

Summe der Erträge	3.243.812,33 €
Summe der Aufwendungen	2.916.211,72 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 327.600,61 € wird in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt und zur Schuldentilgung bzw. Finanzierung von Investitionen verwendet.
3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 – 31.12.2017 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	290/33/2018

5. Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Weinböhla zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhla (Gewerbegebiet Neusörnewitz)

Vorlage: 0785/2018

Die Gemeinde Weinböhla und die Stadt Coswig vereinbarten im Jahr 1998 die gemeindeübergreifende Entwicklung und Erschließung der Gewerbebrache des ehemaligen Elektrowerkes Sörnewitz (EWS) im Gewerbegebiet Neusörnewitz. Die Stadt Coswig wurde mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Auf dieser Grundlage erfolgte auch die trink- und abwasserseitige Erschließung der auf Weinböhlaer Gemarkung liegenden Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 durch die Stadt Coswig. Diese Flurstücke liegen an der Gemeindegrenze der Stadt Coswig, Gemarkung Sörnewitz. Die Flurstücke sind durch die Bahnstrecke Dresden-Meißen vom übrigen Gemeindegebiet Weinböhla abgetrennt. Eine trink- und abwasserseitige Erschließung der Flurstücke durch die Gemeinde Weinböhla (Eigenbetrieb WAW) wäre mit einem hohen bautechnischen und finanziellen Aufwand verbunden gewesen. Eine Anbindung an das bereits bestehende Wasser- und Abwassernetz der Stadt Coswig war insofern zweckmäßiger.

Nunmehr soll nach Abschluss der Maßnahme die beiliegende Zweckvereinbarung mit der Stadt Coswig abgeschlossen werden. Vertragsgegenstand ist, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebühren- bzw. Entgeltabrechnung für die genannten Flurstücke durch die Stadt Coswig übernommen wird.

Die Wasserversorgungssatzungen als auch die Abwassersatzungen der Stadt Coswig und der Gemeinde Weinböhla wären entsprechend anzupassen.

Das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Entwurf der Zweckvereinbarung bereits vorab geprüft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der „Zweckvereinbarung zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6, 1036/1 der Gemarkung Weinböhla“ zu. Damit wird die Trink- und Abwasserentsorgung der genannten Flurstücke auf die Stadt Coswig übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	291/33/2018

**6. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla aufgrund der Zweckvereinbarung Gewerbegebiet Neusörnwitz - Trinkwasser Abwasser
Vorlage: 0787/2018**

Mit der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhla und der Stadt Coswig zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhla wurde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der genannten Flurstücke auf die Stadt Coswig übertragen.

Entsprechend sind die genannten Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla heraus zu nehmen und der Geltungsbereich der Abwassersatzung der Stadt Coswig um diese Flurstücke zu erweitern.

Das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Entwurf der Änderungssatzung bereits vorab geprüft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigelegte 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhla öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	292/33/2018

**7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla aufgrund der Zweckvereinbarung Gewerbegebiet Neusörnwitz - Trinkwasser, Abwasser
Vorlage: 0786/2018**

Mit der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weinböhla und der Stadt Coswig zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhla wurde die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der genannten Flurstücke auf die Stadt Coswig übertragen.

Entsprechend sind die genannten Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla heraus zu nehmen und der Geltungsbereich der Wasserversorgungssatzung der Stadt Coswig um diese Flurstücke zu erweitern.

Das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Entwurf der Änderungssatzung bereits vorab geprüft.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 2 beigelegte 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla. Der Bürgermeister wird beauftragt,

die Satzung nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur trink- und abwassertechnischen Erschließung der Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhla öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	293/33/2018

8. Veräußerung des Flurstücks 9/3, gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla

Vorlage: 0778/2018

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 9/3 mit einer Fläche von 1.110 m², gelegen Kirchplatz 19 in Weinböhla. Das Flurstück ist lastenfrei. Es besteht Denkmalschutz.

Die Überprüfung beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. April 2001 sowie beim Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. Juli 2001 hat ergeben, dass keine vermögensrechtlichen Ansprüche auf Rückübertragung bestehen.

Mit Schreiben vom 18. August 2015 bekundete die Sächsische Winzergenossenschaft Meißen eG erstmals ihr Interesse am Erwerb des Flurstücks 9/3. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 konkretisierte die Sächsische Winzergenossenschaft Meißen eG ihr Kaufinteresse.

Der durch die Gemeinde Weinböhla beauftragte Sachverständige ermittelte mit Gutachten vom 19. Dezember 2016 den Verkehrswert für dieses Flurstück in Höhe von 250.000,00 EUR. Die Überprüfung des Verkehrswertes am 11. Januar 2018 durch den Sachverständigen ergab, dass der aktuelle Verkehrswert unverändert 250.000,00 EUR beträgt. Die Verkaufsanzeige für das Flurstück 9/3 (Kirchplatz 19) wurde im Amtsblatt Nr. 7/2017 am 20. April 2017 veröffentlicht.

Es gingen 2 Kaufangebote ein. Neben der Sächsischen Winzergenossenschaft Meißen eG bekundete Frau Melanie Prohl (Pestorado) ihr Kaufinteresse. Erstmals in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12. Juni 2017 erläuterten beide Kaufinteressenten ihre Konzepte für Nutzung des Objektes Kirchplatz 19. Die zweite Kaufinteressentin hat inzwischen ihr Unternehmen im Zentralgasthof angesiedelt und hat aber weiterhin Interesse am Erwerb bekundet.

Der Fortbestand des Heimatmuseums wird durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Weinböhla dinglich gesichert. Dafür wird die Gemeinde Weinböhla ab Besitzübergang eine monatliche Nutzungsentschädigung i.H.v. 356,55 EUR zahlen.

Gemeinderätin Grumbach meldet sich zu Wort und führt folgendes aus:

„Die Gemeinderäte der BIW e.V lehnen den Verkauf an die Winzergenossenschaft ab, weil keine Gleichbehandlung beider Bewerber besteht. Der Winzergenossenschaft wurde die Möglichkeit über 2 Jahre gegeben, den Peterkeller zu pachten und sich den Weinböhlaern und Gästen zu präsentieren.

Kritikpunkte:

- *Es ist keine langfristige Nutzung des Objektes im Interesse der Bürger von Weinböhla zu erkennen.*
- *Trotz des Angebotes der Gemeindeverwaltung gab es keine Veröffentlichungen bezüglich Öffnungszeiten, Veranstaltungen und zur 6-wöchigen Schließzeit in der Weinböhla-Information.*
- *Das gastronomische Angebot zum Tag des offenen Denkmals beschränkte sich auf Schmalzstullen, Käsewürfel und Würstchen – mehr als bescheiden!*

Für Pestorado spricht:

- *regelmäßige Öffnungszeiten*
- *Schaffung von Arbeitsplätzen*
- *Weinböhlauer Bezug besteht*
- *Eigenverantwortlichkeit*
- *ansprechende kulturelle Vorschläge zur Belebung des Hofes*

Wenn Zweifel an der Umsetzung der Konzeption von Pestorado bestehen, dann sollte Pestorado eine Pacht über eine zu vereinbarende Zeit angeboten werden.

Danach können sich Verwaltung, Gemeinderat und Bürger ein Urteil erlauben, welche Nutzung dieses potenziell reizvollen gastronomisch-kulturellen Objektes besser den Vorstellungen und Wünschen entspricht.“

Des Weiteren bemängelt Gemeinderätin Grumbach die Formulierung im Kaufvertragsentwurf unter VI – 3. Seite 8, erste Zeile: ... Verpflichtung zur Führung eines gastronomischen und kulturellen Betriebes ...

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass der Kaufvertrag nicht Gegenstand des Beschlusses ist.

Aufgrund der am Anfang der Sitzung getroffenen Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen, bilden Hauptamtsleiterin Frau Schneider und Ordnungsamtsleiter Herr Zschippang den Wahlausschuss. Die Abstimmungszettel für die geheime Abstimmung werden verteilt.

Ergebnis der Abstimmung:

Winzergenossenschaft: 10 Stimmen

Pestorado: 7 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 9/3 mit einer Fläche von 1.110 m², gelegen Kirchplatz 19 an die Sächsische Winzergenossenschaft Meißen eG zum Alleineigentum zum Preis von 250.000,00 EUR. Die Käuferin trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer.

2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 250.000,00 EUR durch den Käufer zum Erwerb des Flurstücks 9/3 zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 18

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 7

Enthaltung: 1

Beschlusnummer: 294/33/2018

9. Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Weinböhlen zur Übertragung der Straßenbaulast für den 3. Bauabschnitt der Straße „Zur Alten Elektrowärme“

Vorlage: 0788/2018

Der Altindustrie- und Gewerbestandort Neusörnewitz –EWS (ehemaliges Elektrowerk Sörnewitz) erstreckt sich sowohl über die Gemarkungsfläche der Großen Kreisstadt Coswig als auch der Gemeinde Weinböhlen. Zur gewerblichen Nutzung des auf Weinböhlauer Gemarkung gelegenen Areals wurde der Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ am

10.05.2006 als Satzung beschlossen. Die Erschließung des Plangebietes war nur gemeindeübergreifend möglich, weshalb unter der Beschlussnummer 219/27/2007 der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hat. Nachdem die Stadt Coswig die Flurstücke des Altindustrie- und Gewerbestandortes Neusörnwitz- die auf Weinböhlaer Gemarkung befindlichen Flurstücke inbegriffen- von der TLG Immobilien GmbH erworben hat, erfolgte in den vergangenen Jahren die Erschließung des gesamten Gebietes durch Coswig. In diesem Zusammenhang wurden die Flurstücke 3717/5, 3717/7 und 1036/2 der Gemarkung Weinböhla für die Errichtung der Erschließungsstraße „Zur Alten Elektrowärme“, welche im Straßenabschnitt der Weinböhlaer Gewerbeflächen vorwiegend auf Weinböhlaer Gemarkung verläuft, mit herangezogen. Insofern obliegt der Gemeinde Weinböhla auch für diesen Straßenabschnitt- dem sogenannten 3. Bauabschnitt- die Straßenbaulastträgerschaft, deren Wahrnehmung, bedingt durch die zwischenzeitlich erfolgte „Beseitigung des Bahnübergangs Neusörnwitz“ und die territoriale Lage der Straße jenseits des Weinböhlaer Siedlungskerns, kaum praktikabel ist.

Zur Klarstellung der Zuständigkeiten bzw. zur Rechtsbereinigung soll deshalb zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Weinböhla eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der „Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinde Weinböhla zur Übertragung der Straßenbaulast- 3. Bauabschnitt der Straße Zur Alten Elektrowärme – zu.

Damit wird die der Gemeinde Weinböhla obliegende Straßenbaulast für die Straßengrundstücke 3717/5, 3717/7 und 1036/2, Gemarkung Weinböhla, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben auf die Große Kreisstadt Coswig übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 295/33/2018

10. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Vorlage: 0789/2018

Die Deutsche Bahn AG hat das Flurstück 1436/1 öffentlich zum Verkauf inseriert. Dieses grenzt unmittelbar an das Grundstück der Kindertagesstätte „Wiesenblume“. Da bei allen anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde Erweiterungskapazitäten erschöpft sind, besteht einzig bei der Kita „Wiesenblume“ noch die Möglichkeit zur Erweiterung, wozu jedoch der Erwerb des Fl.-St. 1436/1 notwendig wäre. Aus diesem Grund soll die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB aufgestellt werden, um so das Grundstück für die möglicherweise beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 ([BGBl. I S. 2808](#)) m.W.v. 29.07.2017 in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl am 12.09.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Weinböhl steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung (Erweiterung Kindertagesstätte Wiesenblume) im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Fl.-St. 1436/1 gelegen an der Dresdner Straße ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Fl.-St. 1436/1.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 02.08.2018 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	296/33/2018

**11. Bebauungsplan Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0806/2018**

Im Bereich des Thomas-Müntzer-Weges soll eine ca. 1,8 ha große unbebaute Fläche für eine Wohnbebauung entwickelt werden. Als Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt nach § 13 b BauGB. Die Fläche war bereits im Vorentwurf des FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen. Auf Grund übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) mussten neue Wohnbauflächen gestrichen werden, so dass diese Fläche als solche aus dem FNP herausgenommen wurde. Der § 13b eröffnet aber für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeiten Flächen im Außenbereich als Wohnbauflächen zu überplanen, auch wenn der Flächennutzungsplan noch nicht mit dieser Nutzungsart korrespondiert und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine dementsprechende Anpassung erfolgt.

Gemeinderätin Fiedler kritisiert die Größe der Fläche, welche für eine Wohnbebauung entwickelt werden soll (1,8 ha) sowie das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Aufstellung des Bebauungsplanes findet bei der BIW e.V. keine Zustimmung. Es sollte nicht so viel Fläche versiegelt werden.

Bürgermeister Zenker erklärt, dass die zu bebauende Fläche sich auf 1 ha beschränkt. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ entsprechend der in der Anlage 3 des Protokolls dargestellten Abgrenzung.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt wird. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	297/33/2018

12. Bebauungsplan Nr. 03/2016 'Waldhotel'

Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf

Vorlage: 0819/2018

Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dieser Planung insbesondere die Nachnutzung des ehemaligen Waldhotels durch Einrichtungen und Anlagen für Altengerechtes und / oder Betreutes Wohnen mit Pflegeeinrichtungen sowie eine ergänzende Bebauung mit derselben Zielsetzung ermöglichen und somit die Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen erweitern. Der Umbau bzw. die Umnutzung des ehemaligen Waldhotels durch advita ist bereits erfolgt.

Anlässlich der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.03.2018 wurden Hinweise und Anregungen vorgetragen, die eine Änderung des Entwurfes erfordern. Dies betrifft insbesondere die bisherige Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes SO 2 ‚Barrierefreies Wohnen gemäß DIN 18040-2‘ und darauf bezogen die Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 21.08.2018 sieht deshalb folgende Festsetzungen vor:

1. Anstelle der bisherigen Gliederung des Plangebietes in die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 erfolgt die Festsetzung eines Sonstiges Sondergebietes ‚Altengerechtes und / oder Betreutes Wohnen mit Pflegeeinrichtungen‘. Damit wird dem Entwicklungsgebot aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprochen.
2. Der Bereich des bisher vorgesehenen Sonstigen Sondergebietes SO 2 an der Steinbacher Straße wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB als Fläche für Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (ältere und / oder pflegebedürftige Menschen) festgesetzt. Sämtliche Wohngebäude sind entsprechend dieses besonderen Wohnbedarfes barrierefrei im Sinne der DIN 18040-2 auszuführen.

Diese Festsetzungen wurden vorab mit dem Landratsamt Meißen abgestimmt und fanden dessen Zustimmung.

Anlässlich der daraufhin gebotenen Änderung des Entwurfes wird außerdem die Erhaltung der vorhandenen Hecke entlang der Steinbacher Straße festgesetzt. Da der zulässige Eingriff reduziert wird, ist damit keine substantielle Änderung des Grünordnungsplanes und des Umweltberichtes, sondern lediglich eine redaktionelle Anpassung verbunden.

In dem geänderten Planentwurf (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung) sind die beschriebenen Änderungen kenntlich gemacht.

Der geänderte Planentwurf bedarf der erneuten Billigung durch den Gemeinderat. Außerdem ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung sowie die Einholung der Stellungnahmen erforderlich. Die Beteiligungsverfahren können jedoch auf die geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Die Nachbargemeinden werden davon nicht berührt.

Beschlussfassung:

1. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 ‚Waldhotel‘ in der Fassung vom 21.08.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligungsverfahren werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf die geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen sowie die berührten Behörden beschränkt.

Da die Nachbargemeinden von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt werden, erfolgt keine erneute Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB.

3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	299/33/2018

13. Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 0807/2018

Im Bereich „An den Obstwiesen“ soll eine ca. 1,2 ha große unbebaute Fläche für eine Wohnbebauung entwickelt werden.

Als Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der zu überplanende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und als Neuausweisung mit der Bezeichnung W 6 bezeichnet. Die Planung kann daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und bedarf keiner Genehmigung.

Einige Gemeinderäte kritisieren die Parksituation in diesem Bereich.

Bürgermeister Zenker weist darauf hin, dass die unbefriedigende Parksituation durch die früheren Bauträger der Wohnbebauung „An den Obstwiesen“ verursacht wurde, indem die Zufahrten zu den Tiefgaragen sehr eng und nicht auf die Größe heutiger Fahrzeuge ausgelegt wurden.

Die Gemeinde wird zur Vermeidung ständiger Parkverstöße auf der Friedensstraße, Parkflächen im Bereich schaffen müssen.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen“ entsprechend der in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellten Abgrenzung.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	298/33/2018

14. Straßenbahn Linie 4

Vertrag zur ersten Änderung des Verkehrs- und Investitionsvertrages (VIV) vom 21. Dezember 2010

Vorlage: 0820/2018

Bei der Realisierung der im VIV vom 21.12.2010 vertraglich vereinbarten Investitionen zum Erhalt und zur Erneuerung der Straßenbahninfrastruktur sind während der bisherigen Vertragslaufzeit erhebliche Verzögerungen eingetreten, die zu Mehrkosten und zu einem sukzessiv anwachsenden Finanzierungsbedarf führten. Neben dem damit verbundenen Betriebskostenanstieg sind auch noch über den bisherigen Investitionsrahmen des VIV hinausgehende Investitionsmittel für die Erneuerung der Bahnstromversorgung (Streckenabschnitt Radebeul- West bis Weinböhla- Endhaltestelle) erforderlich. Die Problematik wurde im Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 23.07.2018 (s.h. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage) und in der Drucksache- Nr.:18/6/0729 vom 30.04.2018; Beschlussvorlage- Landratsamt (s.h. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) ausführlich erörtert. Der von den Vertragsparteien des VIV in gemeinsamen Beratungen gefundene Lösungsansatz zur Bewältigung des finanziellen Konfliktes und zur Sicherstellung des gemeinsamen Investitionskonzeptes hat im Vertragsentwurf zur ersten Änderung des Verkehrs- und Investitionsvertrages (VIV) vom 21. Dezember 2010 Niederschlag gefunden und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Es erfolgt eine einmalige Erhöhung des Leistungsentgeltes um den Gesamtbetrag von 1.014.037,76 €, welche der Landkreis zum einen und die Straßenbahnkommunen Radebeul, Coswig und Weinböhla zum anderen je zur Hälfte tragen.
- Der anteilige Betrag ist in vier Jahresscheiben in Höhe von je 125.000,00 € im Zeitraum von 2018 bis 2021 jeweils zum 30. September des Jahres durch die Straßenbahnkommunen zu zahlen.
- Der auf die Gemeinde Weinböhla entfallende Anteil beträgt insgesamt 152.000,00 €, was einer Jahresscheibe in Höhe von 38.000,00 € entspricht. Der bisherige Investitionszuschuss in Höhe von jährlich 30.000,00 €, den die Gemeinde Weinböhla auf der Grundlage des bestehenden VIV vom 21.12.2010 leistet, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat bestätigt die 1. Änderung des Verkehrs- und Investitionsvertrages (VIV) zur Straßenbahn Linie 4 vom 21. Dezember 2010.
2. Es ist sicherzustellen, dass die vertragsgemäß von der Gemeinde zu leistenden jährlichen Investitionszuschüsse (30.000,00 €+38.000,00 €= 68.000,00 €)haushaltsseitig über den gesamten Vertragszeitraum bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 300/33/2018

15. Lärmaktionsplanung der Gemeinde Weinböhla

Billigung der Entwurfsfassung vom August 2018/ Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung Vorlage: 0808/2018

Das Erfordernis zur Lärmaktionsplanung ist in der EU- Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) begründet und wurde in Deutschland im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, §§ 47 a-f) gesetzlich verankert. Damit wird das Ziel verfolgt, den Umgebungslärm mit seinen schädlichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu verringern bzw. ganz zu vermeiden. Für die kartierungspflichtigen Haupteisenbahnstrecken

(Verkehrsaufkommen über 30.000 Züge pro Jahr) zeichnet das Eisenbahnbundesamt hinsichtlich Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung verantwortlich. Die in §47e BImSchG determinierte Verpflichtung der Gemeinde zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes resultiert aus den Ergebnissen der Lärmkartierung, die für Hauptverkehrsstraßen mit jährlichen Verkehrsmengen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen durchzuführen ist. Dieser Schwellenwert wird in Weinböhla lediglich auf der S84- Dresdner Straße erreicht bzw. überschritten. Die Gemeinde Weinböhla hat sich an der landeszentralen Lärmkartierung 2017 beteiligt. Zur Aufstellung eines darauf aufbauenden Lärmaktionsplanes im Kalenderjahr 2018 ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet. Um dieser Verpflichtung, die, wie auch die Pflicht zur Lärmkartierung, einem fünfjährigen Turnus unterliegt, nachzukommen, wurde für 2018 das Büro IVAS, Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Weinböhla beauftragt. Nachdem bereits am 08.05.2018 der Analysebericht als sogenannte Stufe 1 des Lärmaktionsplanes in einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Weinböhlaer Rathaus erörtert und zur Diskussion gestellt wurde, ist nunmehr in der 2. Bearbeitungsstufe auch das Maßnahmenkonzept erstellt und damit die Entwurfsbearbeitung abgeschlossen worden.

Bauamtsleiter Herr Heidl erläutert den Anwesenden den Entwurf der Lärmaktionsplanung und verweist auf die am 18.09.2018, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattfindende Informationsveranstaltung. Auf der kommunalen Internetseite ist die Planung abrufbar.

Gemeinderätin Grumbach benennt die Lärmbelastigung in Weinböhla als komplexes Problem. Lärm sollte nicht berechnet sondern gemessen werden.

Gemeinderat Hamann bestätigt die sehr große Lärmbelastigung durch die Deutsche Bahn. Dem schließt sich Gemeinderat Vetter an und appelliert weiter zu protestieren.

Gemeinderat Arnold informiert, dass bis 2021 Güterzüge mit Flüsterbremsen ausgestattet werden sollen.

Beschlussfassung:

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom August 2018 wird gebilligt und ist im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung am 18.09.2018 der Öffentlichkeit vorzustellen. Er ist bis zum 17.10.2018 im Bauamt der Gemeinde zur Einsichtnahme bereit zu halten und des Weiteren auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Bis zu diesem Zeitpunkt vorgebrachte Anregungen und Hinweise sind fachlich zu bewerten, hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu prüfen und bei der finalen Abfassung des Lärmaktionsplanes entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	2

Beschlusnummer: 301/33/2018

16. Kauf eines Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weinböhla und Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe

Vorlage: 0821/2018

1. Der vorhandene Mannschaftstransportwagen (MTW) der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla wurde im Jahr 1998 zugelassen und befindet sich seit 2000 im Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Anstehende notwendige Reparaturen sind wegen des Alters und

allgemeinen Zustandes des Fahrzeuges wirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Nach Bewilligung der Fördermittel durch den Landkreis Meißen erfolgte die Ausschreibung durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Peter Mai, welches nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote die Vergabe an die Firma Ziegler Feuerwehrgeratechnik GmbH & Co. KG empfiehlt. Die Freiwillige Feuerwehr folgt diesem Vorschlag.

2. Im Feuerwehrgeratehaus ist ein Einsatzleitwagen (ELW) des Landkreises Meißen stationiert und ist Bestandteil der auszurückenden Feuerwehrfahrzeuge bei größeren Ereignissen. Nach der Beantragung der Fördermittel im Zuge der Beschaffung des MTW ist die Sachlage entstanden, dass dieser ELW in absehbarer Zeit durch den Landkreis außer Betrieb gestellt und nicht ersetzt wird, da der Nachfolger dieses Fahrzeuges aufgrund seiner Baugröße nicht in die vorhandene Garage unseres Gerätehauses passt. Aus diesem Grund soll der zu beschaffende MTW so ausgestattet werden, dass er auch den Erfordernissen eines ELW gerecht wird und damit die Voraussetzungen für den erforderlichen Feuerwehrfahrzeugpark bei größeren Einsätzen erfüllt werden.

Die Mehrkosten dafür betragen 27.000 €.

Beschlussfassung:

1. Die Gemeinde Weinböhla kauft einen Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Weinböhla entsprechend des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Peter Mai von der Firma Ziegler Feuerwehrgeratechnik GmbH & Co. KG zu einem Gesamtpreis in Höhe von 97.520,11 €.

2. Den erforderlichen überplanmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Kaufes des MTW aus dem Deckungsvorschlag 11.13.01.04./099210 Grund 001 in Höhe von 27.000,00 € auf die Buchungsstelle 12.60.01.02/099320 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 302/33/2018

17. Anfragen und Information

Gemeinderat Weidmann zieht Bilanz zum Winzerstraßenfest 2018.

Es gab zahlreiche Gerüchte rund um das Winzerstraßenfest. Herr Weidmann stellt klar, dass das Fehlen des Riesenrades keine richtungsweisenden Gründe hat, sondern dafür eine Achterbahn zur Verfügung stand. Bezüglich der Disco im Kirchplatz 5 wird erläutert, dass die bisherige Disco nicht mehr zur Verfügung stand und dafür eine andere Disco mit anderem Konzept verpflichtet wurde. Letztendlich wird erwähnt, dass keinem Anwohner Urlaub bezahlt worden ist. Herr Weidmann entkräftet alle Gerüchte, die das Winzerstraßenfest in Gefahr sehen.

Gemeinderat Arnold regt auf Grund des Artikels in der Sächsischen Zeitung, die Sanierung des Denkmals für die Gefallenen des 1. Weltkrieges an. Es sollte eine Lösung gefunden werden. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass die Eigentumsfragen final noch nicht geklärt sind, es jedoch Gespräche mit der Kirchengemeinde gibt.

Des Weiteren kritisiert Gemeinderat Arnold das Blitzverhalten des Landratsamtes. Es sollte vor Schulen und Kitas vermehrt kontrolliert werden und nicht kurz vor dem Ortsausgang. Das Anliegen wird dem Landratsamt mitgeteilt.

18. Bürgerfragestunde

Herr Schönherr kritisiert, dass die Eltern der Oberschüler ein Schließfach für ihre Kinder mieten müssen. Nach Aussage von Schulleiter Herrn Schmoz ist dies notwendig, da es Brandschutzaufgaben für die Schule gäbe. Es entstehen Kosten von 38,50 € im Jahr. Seiner Meinung können die Kosten nicht den Eltern zur Last gelegt werden, wenn die Gemeindeverwaltung die Brandschutzaufgaben nicht erfüllt.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass die Anschaffung von Schließfächern in Verantwortung der Schule liegt. In der Elternkonferenz wurde die Anschaffung der Schließfächer beschlossen.

Der Sachverhalt wird geklärt und das Ergebnis wird Herrn Schönherr mitgeteilt.

Herr Meurers fragt nach dem Stand der geplanten Anbindung Gellertstraße zur Friedensstraße. Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass noch kein Zeitpunkt genannt werden kann, da noch Grundstücksangelegenheiten ungeklärt sind.

Des Weiteren kritisiert Herr Meurers die wenigen Stellplätze am ehemaligen Waldhotel jetzt Advita-Haus. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass dies mit den Betreibern des Hauses abgestimmt wurde.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat